



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Feststellung Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen; Wegfall der Ausgangssperre sowie Eintreten von Lockerungen; Präsenzunterricht Schulen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Fünfmalige Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von unter 100** aus: 10. Mai 2021: 92,4 / 11. Mai 2021: 95,3 / 12. Mai 2021: 90,3 / 13. Mai 2021: 92,4 / 14. Mai 2021: 97,5 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>). Es gelten die daran anknüpfenden Regelungen der 12. BayIfSMV.

Regelungen und Lockerungen entsprechend der 12. BayIfSMV

Somit gelten **ab 16. Mai 2021, 00.00 Uhr** die an diese Inzidenzen anknüpfenden Regelungen und Lockerungen der 12. BayIfSMV. Dies umfasst insbesondere den **Wegfall der nächtlichen nächtliche Ausgangssperre sowie die Lockerungen die in den Hinweisen näher erläutert werden.**

Hinweise

Damit gelten folgende geänderte Regelungen. Im Übrigen verbleibt es bei den bestehenden Beschränkungen:

Kontaktbeschränkung: 2 Haushalte, aber insgesamt nicht mehr als 5 Personen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

„Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet (...) mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstandes, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, (...)“

Sport: Kontaktfreier Sport im Freien unter Beachtung der Kontaktbeschränkung sowie für Kinder unter 14 in Gruppen von bis zu 20 Kindern § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

„(...) nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren (...).“

Handels- und Dienstleistungsbetriebe: Click & Meet ohne Test mit FFP2-Maskenpflicht § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Zusätzlich zu den nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zulässigerweise unter Einhaltung der Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 geöffneten Betrieben ist zusätzlich zu Click&Collect „die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen

festbegrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 [Mindestabstand, Maskenpflicht für Personal, FFP-Maskenpflicht für Kunden, Hygienekonzept] entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben, (...)“

Schulen: Präsenzunterricht bei Einhaltung Mindestabstands oder Wechselunterricht § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

„(...) Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht (...)“

Achtung: Ausnahmen aufgrund Abiturprüfungen möglich

Aufgrund der Abiturprüfungen kann es infolge der für die Schulen zwingend vorgegebenen Hygienekonzepte des Kultusministeriums in den Schulen zu abweichenden Regelungen kommen – Die jeweilige Schule wird gesondert darüber informieren.

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler bei Teilnahme in Präsenz: § 18 Abs. 4 Satz 1

„Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich (...), nach Maßgabe der Sätze bis 5 einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.“

Tagesbetreuungsangebote: Eingeschränkter Regelbetrieb (nur in festen Gruppen) § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

„Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist (...) zulässig, (...) sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb); (...)“

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler auch in Tagesbetreuungsangeboten: § 19 Abs. 3 Satz 1

„Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten (...) nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.“

Außerschulische Bildung: Teilweise zulässig § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 12. BayIfSMV

„Angebote der berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht

Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. (...)

Angebote der Erwachsenenbildung: § 20 Abs. 2

„Für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebot anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote gilt Abs. 1 Satz bis 5 entsprechend. (...)“

Musikschulen: Einzelunterricht in Präsenzform unter Einhaltung von § 20 Abs. 4

„Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform (...) erteilt werden [unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4] erteilt werden. (...)“. Zulässigkeit nur bei Einhaltung eines durchgehenden und zuverlässigen Mindestabstandes von 2 Metern sowie Maskenpflicht für das Lehrpersonal und FFP2-Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler, soweit und solange das aktive Musizieren nicht entgegensteht.

Kulturstätten § 23 Abs. 2 Satz 2

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geöffnet nach vorheriger Terminbuchung und bei Einhaltung des Mindestabstands, FFP2-Maskenpflicht, Hygienekonzept sowie Kontaktdatenerhebung

Weitere Öffnungsschritte bei Genehmigung der Regierung § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Weitere Öffnungsschritte sind frühestens ab Montag, 17.05.2021 bei Genehmigung des Antrags der Stadt Ingolstadt denkbar.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 14.05.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung